

(4) Die Festlegung des Vertraulichkeitsgrades von maschinenlesbaren Datenträgern einschließlich Begleitlisten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

9.2. In Ziff. 15.2. (S. 83) wird im Abs. 3 der 2. Anstrich wie folgt ergänzt:

Wertfelder sind rechtsbündig auszufüllen.

9.3. Ziff. 15.4. (S. 84) wird wie folgt gefaßt:

Maschinenlesbare Datenträger:

(1) Der Einreicher hat die Identität zwischen Vordrucken bzw. Drucklisten und dem entsprechenden maschinenlesbaren Datenträger zu bestätigen. Als maschinenlesbare Datenträger sind 9-Spur-Magnetbänder mit einer Beschreibungsdichte von 32 bit/mm (entsprechend dem NRZI-Aufzeichnungsverfahren) gemäß ESER-Standard zu verwenden. Die Magnetbänder sind mit Standardkennsätzen zu versehen. Die Magnetbanddateien sind nach logischen 80-Byte-Sätzen aufzubauen, die im DKOI-Code Lochkarten repräsentieren. Die von den Sätzen repräsentierten Lochkarten sind so aufzubauen, wie sie sich bei vorschriftsmäßiger Ablochung der entsprechenden Planungsvordrucke ergeben würden. Die Kennzeichnung der Datenträger hat ihre Identifizierung zu ermöglichen. Zur Identifizierung der Magnetbanddatei ist ein Magnetbandinhaltsverzeichnis anzufertigen mit mindestens folgenden Angaben:¹⁾

- Archivnummer des Magnetbandes,
- Name der Magnetbanddatei,
- technische Angaben zur Datei (Satzlänge, Blockung, Betriebssystem DOS/ oder OS/ES),
- Teilanlistung des Dateinhaltes (minimal erster und letzter Satz),
- Nachweis der Prüfung der Daten.

Auf dem Spulenflansch ist eine eindeutige Archivnummer des Magnetbandes anzubringen, die identisch ist mit der im VOLI-Kennsatz fixierten Bandbezeichnung.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können anstelle von Magnetbändern Lochkarten bzw. andere vereinbarte maschinenlesbare Datenträger eingereicht werden. Die Ablochung der Lochkarten muß gemäß Lochkartencode KPK 12 erfolgen.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Weiterverarbeitung der Daten beim Empfänger hat der Absender den maschinenlesbaren Datenträgern einen Datenträgerbegleitschein beizufügen. Es sind zu verwenden:

- Datenträgerbegleitschein-Transport, Vordruck-Nr. 781/04 VV Spremberg
- Datenträgerbegleitschein-Bearbeitung, Vordruck-Nr. 781/05 VV Spremberg oder
- Datenträgerbegleitschein-Auftragsschein, Vordruck-Nr. 781/06 VV Spremberg.

Der Begleitschein hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Empfänger,
- Absender,
- Geheimhaltungsgrad der Daten,

— Plan teil, für den die Daten bei der Weiterverarbeitung durch den Empfänger bestimmt sind,

- Datenträgerart,
- Benennung des Datenträgers.

(4) Vom Absender ist ein Duplikatband herzustellen und zur schnellen Verfügbarkeit bei auftretenden Fehlern für den Empfänger bereitzuhalten.

10. In Ziff. 17 — Übersicht über die Vordrucke der Volkswirtschaftsplanung (S. 86) ist in der Fußnote 2 auf S. 89 zu streichen:

„und sind vom Vordruckverlag Freiberg zu beziehen.“

II. Zur konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes

Zu Teil A Abschnitt 2 (S. 99) der Planungsordnung:

In Ziff. 1.2. (S. 99) wird als Abs. 6 aufgenommen:

(6) Unter Leitung der Generaldirektoren der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Kombinate sind gemeinsam mit den an der Produktion beteiligten Kombinate Erzeugnisgruppenkonzeptionen zur Entwicklung der Konsumgüterproduktion zu erarbeiten. Dabei sind langfristig stabile Lösungen zur umfassenderen Nutzung der Potentiale der vorwiegend produktionsmittelherstellenden Kombinate vorzuschlagen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gibt hierzu gesonderte Regelungen heraus.

III. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt 3 (S. 109) der Planungsordnung:

1. Die Ziff. 2.3. (S. 111) wird wie folgt gefaßt:

2.3. Durchführung von Leistungsvergleichen als Bestandteil der Leistungs- und Effektivitätsrechnungen

(1) Die Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und Kreise sowie Ministerien haben der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne und des Fünfjahrplanes Bestwerte und Spitzenleistungen zugrunde zu legen. Dazu sind Leistungsvergleiche mit dem Ziel vorzubereiten und durchzuführen, durch eine dauerhafte Verallgemeinerung wiederholbarer Bestwerte Reserven für ein weiteres schnelles Leistungswachstum, die Senkung des Produktionsverbrauchs und die Steigerung der Effektivität zu erschließen sowie die Maßstäbe der Intensivierung durchzusetzen. Der Ermittlung und Verallgemeinerung von Bestwerten und den Leistungsvergleichen sind Kennziffern des Grundschemas für die komplexen Leistungs- und Effektivitätsrechnungen und weitere qualitative Kennziffern, die zweigspezifisch festzulegen sind, zugrunde zu legen.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Leistungsvergleiche, Bestwerte und Spitzenleistungen sind vorrangig auf die Leistungs- und Effektivitätssteigerung durch neue Erzeugnisse und Technologien, insbesondere Schlüsseltechnologien, auf die Einsparung von Material, Energie und Arbeitszeit sowie auf die bessere Nutzung der vorhandenen Fonds und Ressourcen auszurichten. Dabei sind vor allem Kennziffern anzuwenden, die von den Werktätigen unmittelbar beeinflusst werden können.

- Die Bestwerte sind an internationalen Spitzenleistungen, den Maßstäben der umfassenden Intensivierung, den volkswirtschaftlichen

¹⁾ Die bei Anwendung der von der Staatlichen Plankommission bereitgestellten Prüf- und Protokollprogramme erzeugten Informationen erfüllen diese Voraussetzungen.